

12.08.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4150 vom 15. Juli 2024
des Abgeordneten Dr. Bastian Hartmann, Ina Blumenthal und Wolfgang Jörg SPD
Drucksache 18/10005

Welche ZSL-Mittel von Bund und Land kommen eigentlich bei der FernUniversität in Hagen an?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nach dem Hochschulpakt 2020 setzen Bund und Land mit dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ die gemeinsame Förderung der Qualität von Studium und Lehre gemeinsam fort. Dabei geht es u.a. um die Erhaltung und Ausweitung von Kapazitäten und die Verbesserung der Studienbedingungen an den Hochschulen. Der Bund gibt dabei Fördermittel unter den Kriterien Studienanfängerinnen und Studienanfänger (20 Prozent), Studierende innerhalb der Regelstudienzeit (zzgl. zwei Semester) (60 Prozent) und Absolventinnen und Absolventen (20 Prozent), die durch das Land 1:1 kofinanziert und administriert werden.

Im schriftlichen Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 19. Juni 2024 (Vorlage 18/2682) heißt es, dass das Land keine konkreten Mittel „für“ eine spezielle Hochschule erhalte – und weiter: „Nur ein Teil dieser Komponenten kann rechnerisch auf die statistischen Basisdaten der Hochschulen heruntergebrochen werden“.

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 4150 mit Schreiben vom 12. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie genau berechnet der Bund die ZSL-Mittel, die das Land für den Hochschulbetrieb in NRW erhält?*

Die Bundes- und Landesmittel des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) werden zur Erreichung der Ziele des ZSLs und zur Umsetzung der länderspezifischen Schwerpunkte bereitgestellt. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen entsprechend den Verpflichtungserklärungen der Länder an den Bund zu verwenden.

Die Höhe der Mittelbereitstellung des Bundes an die Länder richtet sich nach der aktuell gültigen Verwaltungsvereinbarung zum ZSL. Diese beinhaltet u.a. den in der Kleinen Anfrage zitierten Mischparameter. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung wird am 31. Dezember des Vorjahres ein Zwei-Jahres-Durchschnitt der Parameter anhand der jüngsten zur Verfügung stehenden endgültigen Datensätze des Statistischen Bundesamtes gebildet.

Datum des Originals: 12.08.2024/Ausgegeben: 16.08.2024

Um die im Rahmen des Hochschulpakts 2020 geschaffenen und mit Unterstützung von Bundesmitteln finanzierten Kapazitäten zu erhalten, werden in den Jahren 2022 bis 2025 als Sockelbetrag zusätzlich zur vereinbarten Auslauffinanzierung des Hochschulpakts 2020 Mittel bereitgestellt, die entsprechend dem jeweiligen Länderanteil an den Zuweisungen des Bundes an die Länder (Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2020 mit Zwischenausgleich) verteilt werden. Die Mittel mit Bezug zum Hochschulpakt 2020 (Auslauffinanzierung und Sockel) betragen im Jahr 2022 insgesamt 60 Prozent und im Jahr 2023 insgesamt 45 Prozent der zur Verfügung stehenden Bundesmittel (inkl. der Mittel für die Ausfinanzierung des Hochschulpakts 2020). Im Jahr 2024 beträgt der Sockel 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Bundesmittel und im Jahr 2025 15 Prozent.

Neben der Anwendung der neuen Bemessungsgrundlage wird in den Jahren 2021 bis 2027 eine Pauschale in Höhe von 40 Millionen Euro pro Jahr der Bundesmittel für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg, für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie für das Saarland bereitgestellt.

Die Finanzierung der Pauschalen erfolgt in den Jahren 2021 bis 2024 nur durch die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein; die Aufteilung erfolgt anteilig gemäß den berechneten Bundesmitteln in den Jahren 2021 bis 2024 vor Abzug der Finanzierungsanteile.

2. *Wie viele Mittel aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre“ (Bundesmittel und 1:1-Kofinanzierung durch das Land NRW) werden zur Finanzierung der Mittel zur Qualitätsverbesserung (QVM-Mittel) eingesetzt? (Bitte aufschlüsseln für alle Hochschulen in Trägerschaft des Landes NRW.)*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Qualitätsverbesserungsmittel ab dem Jahr 2021 von 249 Millionen auf 300 Millionen Euro erhöht. Diese Erhöhung um 51 Millionen Euro wird aus Mitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* finanziert. Die Hochschulen müssen den ZSL-Anteil nicht getrennt bewirtschaften oder separat ausweisen.

Die ZSL-Mittel, die eine Hochschule aus den QVM erhält, können kalkulatorisch ermittelt werden als 17 Prozent (51 Millionen geteilt durch 300 Millionen) der jeweiligen Zuweisung. Aufgrund der 1:1-Kofinanzierung setzen sich diese 17 Prozent zu jeweils gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Eine entsprechende Modellrechnung ist als Anlage beigefügt.

3. *Nach welchen Kriterien setzt das Land fest, welche Hochschule in NRW ZSL-Mittel in welcher Höhe zur Verfügung gestellt bekommt, wenn nur ein Teil der nötigen Komponenten rechnerisch auf die statistischen Basisdaten der Hochschulen heruntergebrochen werden können?*

Die Höhe der Mittelbereitstellung an die Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie der Einsatz dieser Mittel richten sich grundsätzlich nach den zwischen Land und Hochschulen geschlossenen Sonder-Hochschulverträgen zum ZSL. Die finanzierungsrelevanten Bestandteile der Vereinbarungen umfassen:

1. eine Sockelfinanzierung in Höhe von 352.202.200 Euro pro Jahr,
2. ein Prämienmodell in variabler Höhe (2024: 348.555.135 Euro), bestehend aus Prämien für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Studierende in der Regelstudienzeit

plus 2 Semester sowie Absolventinnen und Absolventen, mit einem integrierten Bonusmodell, welches die Hochschulen zur Beschäftigung von mehr wissenschaftlichem Personal für eine gute Betreuung der Studierenden motivieren soll und

3. eine Finanzierung von 140 Stellen für Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften („FH-Stärkungsstellen“) mit 250.000 Euro pro Professur und Jahr.

Die Verteilung der Mittel des Sockels auf die Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes erfolgt nach ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme der tatsächlich erreichten Studienanfängerprämien für die Jahre 2016 bis 2020 plus der Summe der Absolventenprämien der Prüfungsjahre 2015 bis 2019 errechnet nach Maßgabe des Hochschulpakts III. Die Sockelbeträge des ZSL werden den Hochschulen zeitlich unbegrenzt garantiert und sind in die Hochschulkapitel verlagert worden. Damit wird den Hochschulen ein hoher Grad an Planungssicherheit gegeben, auch im Hinblick auf die Schaffung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse.

Die Verteilung eines Teils der ZSL-Mittel nach einem landeseigenem Prämiensystem dient auch dem Zweck, die Anreizwirkungen bei den Parametern Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Studierende und Absolventinnen und Absolventen zu erhalten. Es besteht keine Verpflichtung einer landesinternen Berücksichtigung des bundesseitigen Mischparameters. Darüber hinaus finanziert das Land gemäß der in der Verpflichtungserklärung an den Bund genannten Ziele weitere Programme und Maßnahmen an den Hochschulen.

Die Zuweisung der Qualitätsverbesserungsmittel richtet sich nach dem Studiumsqualitätsgesetz. Sie ist nicht Bestandteil der Sonder-Hochschulverträge zum ZSL.

4. *Wie genau setzen sich konkret die 13,7 Mio. Euro zusammen, die die FernUniversität Hagen in diesem Jahr an ZSL-Mitteln erhält?*

Die rund 13,7 Millionen Euro setzen sich zusammen aus 3.965.300 Euro Sockel- und 9.717.023,68 Euro Prämienmitteln. Die Prämien setzen sich wiederum zusammen aus 3.357.960,68 Euro für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, 3.987.686,27 Euro für Studierende in der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester und 2.371.376,73 Euro für Absolventinnen und Absolventen. Zusätzlich stehen der Fernuniversität Hagen bisher nicht verausgabte ZSL-Restmittel in Höhe von rund 5,6 Millionen Euro zur Verfügung.

5. *Behält das Ministerium für Kultur und Wissenschaft ZSL-Mittel für den Hochschulbetrieb im Landeshaushalt (Einzelplan 06) ein?*

Nein.